Amtliches Bekanntmachungsblatt

29. Jahrgang Nr. 2 12. Februar 2021

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1896. Bekanntmachung Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses am 18.1.2021

1897. Bekanntmachung Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 18. Sitzung der Gemeindevertretung am 04.02.2021

1898. Bekanntmachung Seite 10
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Granitzhof" mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Ostseebad Binz

1899. Bekanntmachung Seite 14
Satzung über eine zweite Verlängerung der Satzung der Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Quartier an der Kleinbahn" der Gemeinde Ostseebad Binz

1900. Bekanntmachung Seite 16
Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13A „Wohnen in Block I" der Gemeinde Ostseebad Binz

1901. Bekanntmachung Seite 19
Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13B „Wohnen in Block II" der Gemeinde Ostseebad Binz

Information: BinzRallye Seite 22

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Februar 2021 Seite 23

1896. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses am 18.1.2021

Beschluss-Nr. 49-12-2021
Beschluss über die geänderte Tagesordnung.

Beschluss-Nr. 50-12-2021
Bestätigung der Niederschrift über die 10. Sitzung (Sondersitzung) des Hauptausschusses vom 09.11.20220 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 51-12-2021
Bestätigung der Niederschrift über die 11. Sitzung des Hauptausschusses vom 23.11.2020 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 52-12-2021
Beschluss über die Annahme einer Sachspende von der Kabel TV GmbH in Höhe von 754,70 EUR für die Jahresrechnung Kabelmiete und Internetflatrate für die Grundschule Binz.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 53-12-2021
Bestätigung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Hauptausschusses (Sondersitzung) vom 09.11.2020 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 54-12-2021
Bestätigung der Niederschrift über die 11. Sitzung des Hauptausschusses vom 23.11.2020 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 55-12-2021
Beschluss über die Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens nach VOB/A für die Maßnahme: „Instandsetzung Pestalozzistraße, 1. BA – Tief- und Landschaftsbauarbeiten.

Beschluss-Nr. 56-12-2021
Beschluss über die Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens nach VOB/A für die Maßnahme: „Instandsetzung Pestalozzistraße, 1. BA – Asphaltarbeiten.

gez. Schneider
Vorsitzender des Hauptausschusses

1897. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 18. Sitzung am 04.02.2021 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/ einzusehen.

Beschluss-Nr. 377-18-2021
Die Gemeindevertretung beschließt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Aufnahme des Dringlichkeitsbeschlussvorschlages zum Abschluss eines Kaufvertrages über eine Historiensammlung zur Beschlussfassung unter dem TOP 30.

Beschluss-Nr. 378-18-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 über die Niederschrift der 16. Sitzung der Gemeindevertretung vom 07.12.2020 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 379-18-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 über die Niederschrift der 17. Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 – öffentlicher Teil unter Berücksichtigung der Hinweise zur Abstimmung der Fraktionsmitglieder der CDU (3 Ja/Stimmen bis einschl. TOP 21; 3 Stimmenthaltungen ab TOP 22) und des Hinweises der Streichung des Satzes „Inmitten der Debatte stellt Herr Maske den Antrag auf namentliche Abstimmung“ sowie des folgendes Satzes und Aufnahme der Formulierung Seite 11 (Seitenbeginn) – Herr Maske: In der Beratung während der Pause sind die Antragsteller zu der Ansicht gekommen, doch heute über den Antrag abstimmen zu wollen; beantragt werde gleichzeitig eine namentliche Abstimmung.

Beschluss-Nr. 380-18-2021
Die Gemeindevertretung wählt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 Frau Birte Löhr als Delegierte für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages M-V e.V.

Beschluss-Nr. 381-18-2021
Die Gemeindevertretung bestellt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 KV M-V Frau Petra Wollaeger als ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Ostseebad Binz zum 01.03.2021.

Beschluss-Nr. 382-18-2021
Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 im Rahmen des Bauantrages: „Anbau von giebelseitigen Balkonen im 4. Obergeschoss – Hauptstraße 13“, der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Abweichung von den Fest-

setzungen des § 4 der Gestaltungssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz, ab.

Beschluss-Nr. 383-18-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 324-14-2020 mit dem Wortlaut:
„Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.09.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Granitzhof" der Gemeinde Ostseebad Binz mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Das Planverfahren ist gemäß § 3 und § 4 BauGB durchzuführen. Mit den begünstigten Grundstückseigentümern ist jeweils eine Vereinbarung zur Übernahme der Bauleitplankosten zu schließen. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist kostenfrei zu halten."

Beschluss-Nr. 384-18-2021
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Granitzhof" der Gemeinde Ostseebad Binz mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Das Planverfahren ist im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht durchzuführen.
2. Mit dem begünstigten Grundstückseigentümer ist eine Vereinbarung zur Übernahme der Bauleitplankosten zu schließen. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist kostenfrei zu halten.

Beschluss-Nr. 385-18-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 über die Offenlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Granitzhof" der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung vom 10.12.2018, Stand 08.10.2019. Das Planverfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht durchgeführt.

Beschluss-Nr. 386-18-2021
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 gemäß § 14, 16 und 17 (1) BauGB die Satzung über die zweite Verlängerung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Quartier an der Kleinbahn" der Gemeinde Ostseebad Binz für ein Jahr.
2. Die Verlängerung der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 387-18-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 über Anregungen zur 3. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Gärtnerei/MZO" der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß §§ 3 Abs. 1, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1, 4 Abs. 2 BauGB in den vorliegenden Fassungen.

Beschluss-Nr. 388-18-2021

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Gärtnerei/MZO" der Gemeinde Ostseebad Binz mit Umweltbericht, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung vom 29.06.217, Stand 21.12.2020, gemäß § 10 BauGB, als Satzung. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom 29.06.2017, Stand 21.12.2020 gebilligt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Gärtnerei/MZO" der Gemeinde Ostseebad Binz mit Umweltbericht ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 389-18-2021

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 52-29-2018 mit dem Wortlaut:

„1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 05.07.2018 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen in Prora der Gemeinde Ostseebad Binz.
2. Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen."

Beschluss-Nr. 390-18-2021

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13A „Wohnen in Block I" der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss-Nr. 391-18-2021

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13B „Wohnen in Block II" der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss-Nr. 392-18-2021

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13A „Wohnen in Block I" der Gemeinde Ostseebad Binz.
2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 393-18-2021

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13B „Wohnen in Block II" der Gemeinde Ostseebad Binz.
2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 394-18-2021

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 die vorliegende Planung zur Umgestaltung des kommunalen Friedhofs als Entwurfsplanung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausführungsplanung bis hin zur Realisierung zu veranlassen. Ebenso ist die Aktualisierung der zugehörigen Satzungen zu veranlassen.

Beschluss-Nr. 395-18-2021

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 den Hauptausschuss am 08.03.2021 zu legitimieren, im Rahmen des Bauantrages „Versiegelung zusätzliche Fläche auf dem Baugrundstück; hier Antrag auf Befreiung (Überschreitung GRZ)", das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Ostseebad Binz, herzustellen und den Beschluss zu fassen.

Beschluss-Nr. 396-18-2021

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 die Veräußerung der gebrauchten 23 Jahre alten Drehleiter.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Drehleiter für den Höchstpreis zu verkaufen.

Beschluss-Nr. 397-18-2021

Die Gemeindevertretung erteilt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 gemäß § 24 Abs. 1 Kinderförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) ihr Einvernehmen zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen dem Montessori-Arbeitskreis Stralsund e.V. und dem Landkreis Vorpommern-Rügen über den Betrieb der Kindertagesstätte „Proraer Seesternchen" in 18609 Ostseebad Binz, Ortsteil Prora, Zweite Straße 4, mit der Gültigkeit ab 01.01.2021.

Beschluss-Nr. 398-18-2021

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 die Annahme von Sachspenden in Höhe von 478,05 EUR, die vom Seniorenbeirat als Weihnachtsgeschenke an die Seniorinnen und Senioren des Ostseebades Binz verteilt wurden. Die Spendenbescheinigung geht an: Reformhaus casa verde, Frau Heike Reetz, Zeppelinstraße 5, 18609 Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 399-18-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021, den Jahresurlaub des Bürgermeisters für das Jahr 2021 von 30 Tagen und bis zu 5 Tagen Sonderurlaub 2021 unter folgenden Auflagen zu genehmigen.

1. Für die Zeit der Abwesenheit muss die Stellvertretung gewährleistet sein.
2. Die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs/Sonderurlaubs ist in der Verwaltung zu dokumentieren.
3. Die Dokumentation ist der Gemeindevertretung mit dem Beschluss des Urlaubs/Sonderurlaubs für 2021 vorzulegen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 400-18-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 über die Niederschrift der 17. Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 401-18-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 den Abschluss des Kaufvertrages (gemäß Anlage 1) über eine Historiensammlung. Dieser Beschluss basiert auf dem Votum der Gemeindevertretung vom 10.12.2020. Bürgermeister und Tourismusdirektor werden mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages beauftragt.

Beschluss-Nr. 402-18-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021, dem Antrag auf Stundung der Gewerbesteuervorauszahlung für 2020 bis zum 30.03.2021 zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 403-18-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021, dem Antrag auf Verlängerung der Stundung der Gewerbesteuern für das Jahr 2017 bis zum 30.06.2021 zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 404-18-2021
Die Gemeindevertretung stimmt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 einem Vorhabenträgerwechsel und dem Durchführungsvertrag im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Wohnanlage Poststraße 14A“ zu.

Beschluss-Nr. 405-18-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 den Verkauf von Grundstücken in der Gemarkung Binz. (Bahnhofstraße 17 e und Bahnhofstr. 17 f) mit einer Gesamtgröße von 2.977,00 m². Der neue Kaufvertragsentwurf ist der Gemeindevertretung zuzusenden.

Beschluss-Nr. 406-18-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 in Ergänzung zum Beschluss Nr. 333-14-2020 (Kaufvertrag MZO BF-1-02/2019) die Verpflichtung des Käufers zu einer Zahlung der Erschließungskosten als Erschließungsbeitrag.

Beschluss-Nr. 407-18-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 in Ergänzung zum Beschluss Nr. 334-14-2020 (Kaufvertrag MZO BF-02-02/2019) die Verpflichtung des Käufers zu einer Zahlung der Erschließungskosten als Erschließungsbeitrag.

gez. Mario Kurowski
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1898. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Granitzhof“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 04.02.2021 mit Beschluss-Nr. 384-18-2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Granitzhof“ der Gemeinde Ostseebad Binz sowie mit Beschluss-Nr. 385-18-2021 dessen Offenlage beschlossen.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst den nördlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans mit folgenden Flurstücken ganz od. teilweise: 33, 34, 45/1 und 45/2 (teilw.) der Flur 2, Gemarkung Granitz. Die Plangebietsfläche beträgt ca. 0,35 ha.

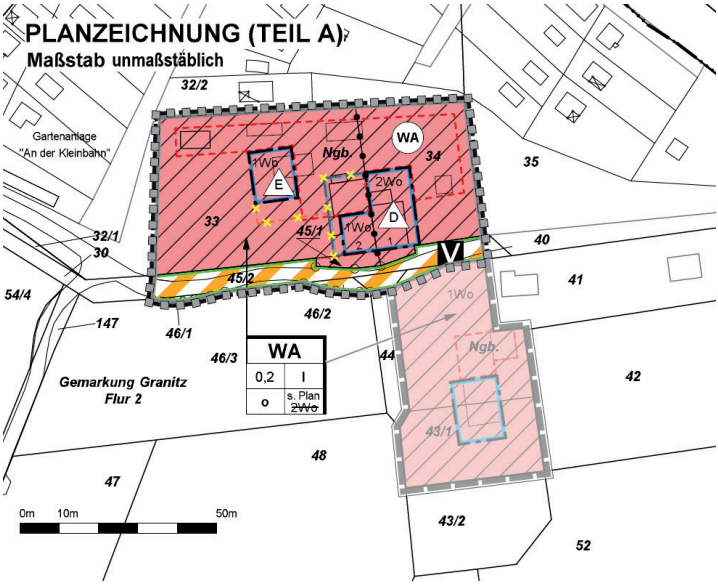

Notwendigkeit und Ziele der Planung

Der Planbereich ist bebaut mit einem Doppelhaus, das in seiner konstruktiven Struktur und historischen Nutzung jedoch ein Einfamilienhaus darstellt. Das Gebäude ist vor über 100 Jahren als Einfamilienhaus erbaut und bis zur Zwangsenteignung auch so genutzt worden. Erst danach wurde es als Doppelhaus genutzt. Es existieren weder eine Brandschutzmauer noch ein notwendiger Schallschutz. Auch gibt es keine sonstige Trennung zwischen den Wohneinheiten. Durch das Alter und die bautechnischen/statischen Abhängigkeiten stellt sich eine Sanierung/Modernisierung des Hauses als äußerst schwierig dar. Zum Zeitpunkt der Erstellung des ursprünglichen B Plans sind diese Infor-

mationen nicht eingeflossen. Wären die baulichen Probleme im Bestand zum Zeitpunkt der Aufstellung bekannt gewesen, wären sicherlich ähnliche planerische Überlegungen schon damals angestellt worden, wie sie jetzt mit der Änderung verfolgt werden.

Mit der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans soll daher die Umsetzung der ursprünglichen Planungsziele erleichtert werden (planungsrechtliche Absicherung der Wohnnutzung). Die Gemeinde verfolgt folgende Planungsziele:

- Auflösung der ausschließlichen Konzentration auf das bestehende Doppelhaus durch Ergänzung um ein zweites Baufenster auf Fl.-St. 33 bei gleichzeitiger Reduzierung des Baufeldes auf den Altbestand der Haushälfte auf dem Fl.-St. 33.
- Ausweisung eines neuen Baufensters (143 qm), das nur unwesentlich größer ist als die wegfallende überbaubare Fläche (137 qm). Der für eine bauliche Nutzung zugelassene Bereich (d.h. Baufenster und Fläche für Nebenanlagen) ebenso wie die zulässige Grundfläche (GRZ) verändert sich nicht.
- Die Anpassung erfordert, dass die Bauweise Einzelhaus und Doppelhaus (E / D) differenziert festgesetzt wird, um die bisherige Grenzständigkeit der beiden historischen Doppelhaushälften zu sichern. Auch die Anzahl der zulässigen Wohnungen / Wohngebäude soll in diesem Zusammenhang angepasst werden.

Mit der Änderung wird eine vor dem Hintergrund des bestehenden baulichen Missstands (keine Schalldämmung, kein Brandschutz, keine funktionale Trennung) zeitgemäße Wohnnutzung im Bestand erleichtert.

Im Rahmen der Planaufstellung zum Änderungsverfahren wurde auf Grund zusätzlich vorliegender Bauanträge eine zusätzliche räumliche Erweiterung bzw. Ergänzung des B Plangebiets diskutiert. Die Gemeinde kam jedoch zu der Überzeugung, dass eine Änderung des Umgriffs mit den zusätzlichen Nutzungen nicht mehr den ursprünglichen Zielen entspräche und damit die Grundzüge der Planung berührt wären. Für eine über die vorliegenden Inhalte hinausgehende Änderung sieht die Gemeinde derzeit jedoch keinen Handlungsbedarf.

Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung
Die in der Begründung zur Ursprungsplanung aufgeführten abwägungsrelevanten Belange bleiben weiterhin gültig. Angesichts der Geringfügigkeit des Änderungsumfangs wirkt sich die Planung nicht erheblich auf öffentliche Belange aus. Die Planung wurde seitens der privaten Grundstückseigentümer beantragt.

Auswirkungen auf Natur und Umwelt
Angesichts der Geringfügigkeit des Änderungsumfangs wirkt sich die Planung nicht erheblich auf Natur und Umwelt aus, so dass die Aussagen zu den Auswirkungen auf Natur und Umwelt, die in der Begründung des Ursprungsplans enthalten sind, weiterhin Gültigkeit behalten.

Art und Maß der baulichen Nutzung werden unverändert beibehalten. Aus der Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche entstehen keine zusätzlichen Eingriffe, da auch bisher bauliche Anlagen (nach TF I.2.1, Nebenanlagen als Nebengebäude sowie Garagen

und überdachte Stellplätze) nur innerhalb der festgesetzten Baufenster / Überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9(1) Nr. 3 BauGB) zulässig sind.

Grundsätzlich unterliegt der Baumbestand im Plangebiet der Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz, die nach § 2 der Satzung auch im Geltungsbereich von Bebauungsplänen anzuwenden ist. Da sich der Status der Grundstücke durch die Planung nicht ändert (Hausgarten), wirkt sich die Planung nicht auf den Baumschutz aus.

Die Gemeinde Ostseebad Binz gibt Ihnen als Behörde gemäß § 4 (2) BauGB hiermit die Gelegenheit, innerhalb eines Monats Ihre Stellungnahme zur o.g. Planung abzugeben. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB vom

22.02.2021 – 26.03.2021

in der Gemeindeverwaltung Binz,18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 1. OG, Bauamt, Vorbereich Büro 106–109, während der Dienststunden, unter Einhaltung der Hinweise zur öffentlichen Auslegung während der Corona-Pandemie (siehe S.13), aus.

Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt (Präklusion verspäteter Stellungnahmen). Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Plan und die Begründung sind im Internet einzusehen, unter folgender Adresse:
www.gemeinde-binz.de (Reiter Ortsentwicklung -> Klick Bebauungspläne -> Klick Bekanntmachungen zur Bauleitplanung -> entsprechende Bekanntmachung mit zugehöriger Anlage auswählen).

Ostseebad Binz, den 12.02.2021

gez. Schneider
Bürgermeister

Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung
Hinweise zur öffentlichen Auslegung während der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

infolge des momentan hohen Infektionsrisikos und den damit einhergehenden Schutzmaßnahmen kommt es auch in der Gemeinde Ostseebad Binz zur Einschränkung/Aussetzung öffentlicher Sprechzeiten bzw. Schließung der Verwaltung.

Damit die Geschäfte der laufenden Verwaltung so gering wie möglich eingeschränkt werden müssen, werden täglich unsere Arbeitsprozesse angepasst. **Dazu gehört vor allem auch die Gewährleistung der Öffentlichkeits-beteiligungen bei Bauleitplanverfahren.** Das Baugesetzbuch schreibt eine Auslegungsfrist von mindestens 30 Tagen vor. Die Auslage der Unterlagen, also Entwurf und Begründung der Bauleitplanung sowie wesentliche vorhandene Umweltberichte, liegen für Sie in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 2. OG, Zimmer 210 aus. Natürlich werden die Unterlagen, wie gewohnt, auch parallel auf unserer Webseite zur Verfügung gestellt.

Sie möchten einen ausliegenden Planentwurf einsehen?
Da die Verwaltung momentan verschlossen ist, ist eine vorherige Anmeldung unbedingt erforderlich, bitte melden Sie sich zur Terminabstimmung zur Einsichtnahme bei Petra Hoffmann-Dallmann unter 038393/374-52. Hier können Sie auch Ihre inhaltlichen Fragen stellen.

Zu den Offenlagezeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

können Sie auch direkt vor Ort vorbeikommen und klingeln. Sie erhalten dann Zutritt. Fragen zur offengelegten Bauleitplanung können zeitnah telefonisch unter 038393/374-52 gestellt werden und werden entsprechend beantwortet.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis!

Karsten Schneider
Bürgermeister

1899. Bekanntmachung

Satzung
über eine zweite Verlängerung der Satzung der Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Quartier an der Kleinbahn“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 04.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss-Nr. 386-18-2021 vom 04.02.2021 die Satzung über die zweite Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 43 „Quartier an der Kleinbahn“ der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.
Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die zweite Verlängerung der seit dem 10.04.2018 wirksamen Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bebauungsplan Nr. 43 „Quartier an der Kleinbahn“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

Der Geltungsbereich erfasst alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Quartier an der Kleinbahn“ der Gemeinde Ostseebad Binz liegenden Grundstücke der Bahnhofstraße Nr. 46, 48, 50, 52, 55 a–j, Granitzhof Nr. 5–5 g, der Rabenstraße Nr. 1–10 und 12–80 b.

Der Geltungsbereich ist im Plan auf Seite 16 dargestellt, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die zweite Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 12.02.2021

Karsten Schneider
Bürgermeister

Abb. 1 Geltungsbereich

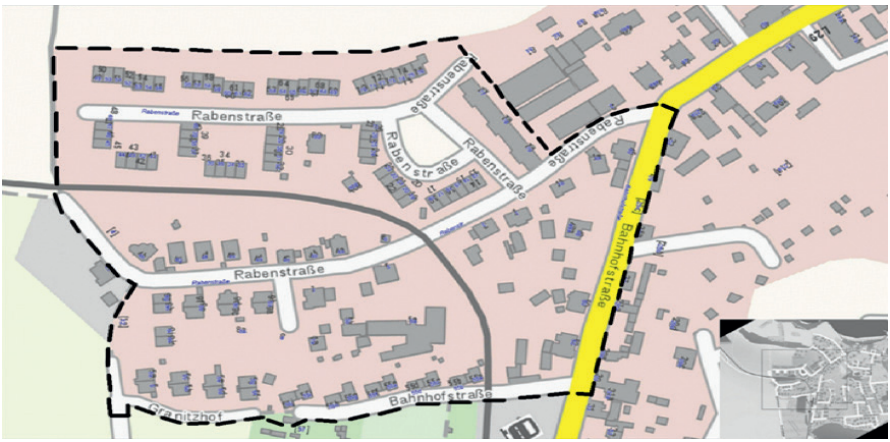

1900. Bekanntmachung

Satzung
über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB
für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 13A „Wohnen in Block I“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBL. I S. 1728) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 04. Februar 2021 folgende Satzung:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 04. Februar 2021 mit Beschluss-Nr. 390-18-2021 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13A „Wohnen in Block I“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans soll der Katalog der in den Baugebieten zulässigen Nutzungen bei grundsätzlicher Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen präzisierend eingeschränkt werden. Zudem sollen die Festsetzungen 1.1.2 sowie 1.2.2 zur Gesamtkapazität der Wohn- und Beherbergungsnutzung ersatzlos gestrichen werden.

Bisher sehen die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 13 „Wohnen in Prora“ sowohl für die allgemeinen Wohngebiete nach § 4 BauNVO als auch die sonstigen Sondergebiete 2a und 2b -Beherbergung- nach § 11 BauNVO eine reguläre Zulässigkeit von der Versorgung des Gebiets dienende Läden (WA) bzw. Läden allgemein (SO) vor. Damit sollte ursprünglich die Versorgung der mit dem bereits Ende 2010 als erster Bebauungsplan für den Bereich des ehem. KdF-Bades in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 13 „Wohnen in Prora“ zu entwickelnden Baugebiete sichergestellt werden.

Im Zuge der inzwischen abgeschlossenen weiteren Planungen für Prora wurde mit den Bebauungsplänen Nr. 14 „Kultur in Prora“ sowie vor allem Nr. 23B „Block IV Südwest“ Baurecht für die beiden Teilflächen des Zentrumsbereichs Prora geschaffen (gemäß den Vorgaben des Flächennutzungsplans). Vorgesehen ist im Geltungsbereich des Bebau-

ungsplans Nr. 23B „Block IV Südwest“ der Aufbau eines Nahversorgungszentrums, in dem auch die Ansiedlung eines großflächigen Betriebs (über 800 qm Verkaufsfläche) mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment zulässig ist. Mit dem Nahversorgungszentrum soll für den sich stark entwickelnden Ortsteil Prora erstmalig eine nachhaltig tragfähige, funktional sinnvolle Zentrenstruktur ausgebildet werden. Die Entwicklung der Zentrumsbereiche ist derzeit in Umsetzung.

Zum Schutz des entstehenden ortsteilbezogenen Nahversorgungszentrums soll die Zulässigkeit weiterer Einzelhandelseinrichtungen im Ortsteil Prora konzeptionell überprüft und sofern erforderlich eingeschränkt werden. Dabei sollen zum Schutz der Zentrenstruktur sowohl Einschränkungen hinsichtlich der Art und Größe weiterer Einzelhandelseinrichtungen (Beschränkung der Verkaufsfläche, Einschränkung zulässiger Sortimente) geprüft werden, als auch eine stärkere räumliche Konzentration durch einen gänzlichen Ausschluss des Einzelhandels in gewissen Teilbereichen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13A „Wohnen in Block I“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

Folgende Flurstücke in der Gemarkung Prora, Flur 7 werden vom Geltungsbereich erfasst: Flst. teilw. 5/30; 5/58; teilw. 5/63; teilw. 5/79; teilw. 5/103; 5/113; 5/161; 5/169; 5/170; 5/181; 5/233; 5/234; 5/235; 5/236; 5/237; 5/238; 5/239; 5/240; 5/293; 5/294; 5/295; 5/296; 5/297; 5/301; 5/302; teilw. 6/2; 6/22.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 12. Februar 2021

Karsten Schneider
Bürgermeister

Abb. Geltungsbereich BP 13A „Wohnen in Block I“ der Gemeinde Ostseebad Binz

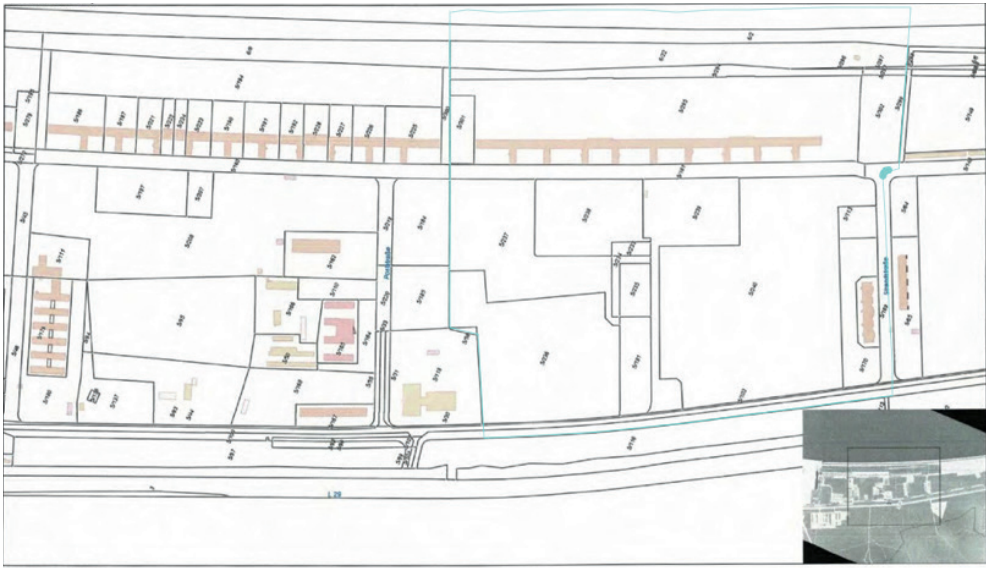

1901. Bekanntmachung

Satzung
über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB
für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 13B „Wohnen in Block II“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBL. I S. 1728) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 04. Februar 2021 folgende Satzung:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 04. Februar 2021 mit Beschluss-Nr. 391-18-2021 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13B „Wohnen in Block II“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans soll der Katalog der in den Baugebieten zulässigen Nutzungen bei grundsätzlicher Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen präzisierend eingeschränkt werden. Zudem sollen die Festsetzungen 1.1.2 sowie 1.2.2 zur Gesamtkapazität der Wohn- und Beherbergungsnutzung ersatzlos gestrichen werden.

Bisher sehen die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 13 „Wohnen in Prora“ sowohl für die allgemeinen Wohngebiete nach § 4 BauNVO als auch die sonstigen Sondergebiete 2a und 2b -Beherbergung- nach § 11 BauNVO eine reguläre Zulässigkeit von der Versorgung des Gebiets dienende Läden (WA) bzw. Läden allgemein (SO) vor. Damit sollte ursprünglich die Versorgung der mit dem bereits Ende 2010 als erster Bebauungsplan für den Bereich des ehem. KdF-Bades in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 13 „Wohnen in Prora“ zu entwickelnden Baugebiete sichergestellt werden.

Im Zuge der inzwischen abgeschlossenen weiteren Planungen für Prora wurde mit den Bebauungsplänen Nr. 14 „Kultur in Prora“ sowie vor allem Nr. 23B „Block IV Südwest“ Baurecht für die beiden Teilflächen des Zentrumsbereichs Prora geschaffen (gemäß den Vorgaben des Flächennutzungsplans). Vorgesehen ist im Geltungsbereich des Bebau-

ungsplans Nr. 23B „Block IV Südwest" der Aufbau eines Nahversorgungszentrums, in dem auch die Ansiedlung eines großflächigen Betriebs (über 800 qm Verkaufsfläche) mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment zulässig ist. Mit dem Nahversorgungszentrum soll für den sich stark entwickelnden Ortsteil Prora erstmalig eine nachhaltig tragfähige, funktional sinnvolle Zentrenstruktur ausgebildet werden. Die Entwicklung der Zentrumsbereiche ist derzeit in Umsetzung.

Zum Schutz des entstehenden ortsteilbezogenen Nahversorgungszentrums soll die Zulässigkeit weiterer Einzelhandelseinrichtungen im Ortsteil Prora konzeptionell überprüft und sofern erforderlich eingeschränkt werden. Dabei sollen zum Schutz der Zentrenstruktur sowohl Einschränkungen hinsichtlich der Art und Größe weiterer Einzelhandelseinrichtungen (Beschränkung der Verkaufsfläche, Einschränkung zulässiger Sortimente) geprüft werden, als auch eine stärkere räumliche Konzentration durch einen gänzlichen Ausschluss des Einzelhandels in gewissen Teilbereichen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13B „Wohnen in Block II" der Gemeinde Ostseebad Binz.

Folgende Flurstücke in der Gemarkung Prora, Flur 7 werden vom Geltungsbereich erfasst: Flst. teilw. 5/44; 5/93; 5/94; 5/95; teilw. 5/100; teilw. 5/103; 5/111; 5/136; 5/137; 5/160; 5/179; 5/180; 5/184; 5/185; 5/186; 5/187; 5/190; 5/191; 5/192; 5/194; 5/195; 5/197; 5/207; teilw. 5/208; teilw. 5/219; teilw. 5/220; 5/221; 5/222; 5/223; 5/224; 5/225; 5/226; 5/227; 5/228; 5/300; teilw. 6/2; 6/8.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 12. Februar 2021

Karsten Schneider
Bürgermeister

Abb. Geltungsbereich BP 13B „Wohnen in Block II“ der Gemeinde Ostseebad Binz

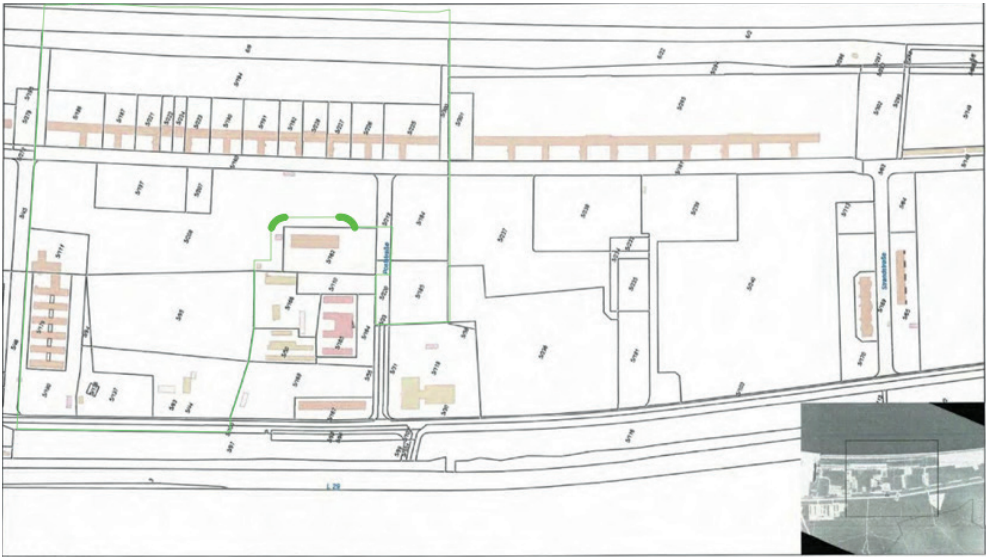

BinzRallye

Ihr könnt in den Ferien nicht wegfahren ?

Alle Freizeiteinrichtungen haben geschlossen ?

Ach das wird ja soooo langweilig….

Nein wird es nicht !

Macht mit bei unserer BinzRallye !

Dreht mit eurer Familie ein kleine Runde in unserem schönen Ostseebad Binz. Sucht die Hinweise und beantwortet die Fragen.

Sendet das Lösungswort bis 21.02.2021 an BinzRallye@gmx.de !

Unter allen Einsendern werden tolle Preise verlost:

Hauptpreis:

sunset longboard hippy im Wert von 100 €

Informationen auf www.küstenkinder-binz.de oder auf unserer Facebookseite.

ICH BINZ WIR SIND'S !

Altersjubiläen aus Binz und Prora
Februar 2021

02.02.	Marie Jirges	85
03.02.	Erich Paetow	80
04.02.	Bernd Sandvoß	80
07.02.	Annemarie Helbig	100
	Uwe Miraß	70
10.02.	Elfriede Thomanek	80
11.02.	Heidemarie Wittke	75
14.02.	Rosmarie Wollaeger	75
16.02.	Ingrid Bülow	90
17.02.	Erna Wendt	90
18.02.	Renate Reekers	75
19.02.	Hansjörg Schönherr	80
20.02	Hans-Joachim Riewald	90
21.02.	Eleonore Baecker	80
	Irmgard Böttcher	80
22.02.	Helga Isensee	75
	Karin Michel	85
25.02.	Petra Müller	70
27.02.	Monika Braatz	70

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.
Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag.

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· Veröffentlichung unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gp-p.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy · www.ruegenfotos.de